



# Satzung

des

**Anglerclub Geduld Urmitz/Rhein 1923 e.V.**

---

Stand: 29.03.2025



## **Präambel**

- (1) Der Anglerclub Geduld Urmitz/Rhein e.V. 1923 (im Folgenden „Verein“ genannt) wurde im Jahre 1923 gegründet.
- (2) Der Verein ist ein, im Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragener, nicht wirtschaftlicher Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (4) Der Verein ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Angler-Organisation.
- (5) Bei allen Aktivitäten haben gebührender Umgang mit der Natur und Schonung der Ressourcen stets die oberste Priorität.
- (6) Jedes Amt im Verein ist Frauen und Männern zugänglich. Die Satzung und die Ordnungen gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.



## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Anglerclub Geduld Urmitz/Rhein 1923 e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in 56220 Urmitz und ist im Vereinsregister Koblenz unter der Nummer VR 12338 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck und Zweckverwirklichung**

- (1) Zweck des Vereins ist...
  - a) ein Zusammenschluss von Anglern
  - b) die Förderung von Naturschutz, Landschaftspflege und Angelfischerei
  - c) das Schaffen und Verbessern von Angelmöglichkeiten, z.B. durch Hege- und Besatzmaßnahmen sowie das Pachten geeigneter Gewässer
  - d) die Vertretung der Interessen der organisierten Angler gegenüber Behörden, Verpächtern der Vereinsgewässer und der Öffentlichkeit
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands, bzw. vom Vorstand beauftragte Mitglieder, können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Betreffende Vereinbarungen sind in der Geschäftsordnung geregelt und bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.



### **§3 Ziele und Aufgaben**

- (1) Der Verein bezweckt die Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereins- und oder öffentlichen Gewässer, insbesondere den Schutz einheimischer Fischarten. Er unterstützt Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe, des Natur-, Tier- und des Umweltschutzes.
- (2) Durch Untersuchungen und Kontrollgänge werden Pachtgewässer und öffentliche Gewässer, die Fischbestände und die natürliche Umgebung überwacht. Bei Abweichungen und Mängeln im und am Gewässer werden die zuständigen Behörden unterrichtet.
- (3) Der Verein pflegt seine Pachtgewässer und sorgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für einen ökologisch ausgewogenen und gesunden Fischbestand. Zudem unterstützt der Verein Bepflanzungen im und am Wasser und schafft sinnvolle Rahmenbedingungen für deren Nutzung.
- (4) Der Verein unterstützt, fördert und berät seine Mitglieder und solche, die es werden wollen, in Fragen der Angelfischerei, des Natur- und Tierschutzes.
- (5) Der Verein fördert die Gemeinschaft seiner Mitglieder durch entsprechende Maßnahmen. Diese umfassen, neben gemeinschaftlichen Fischen, auch gesellige Aktionen.
- (6) Der Verein engagiert sich in der Jugendarbeit. Kinder und Jugendliche werden an das Angeln, die damit verbundenen Aufgaben und den respektvollen Umgang mit der Natur herangeführt.
- (7) Der Verein beteiligt sich an den gemeinsamen Aktionen der Gemeinde Urmitz und seiner Ortsvereine im Rahmen seiner Möglichkeiten.

### **§4 Verbandsmitgliedschaft**

- (1) Der Verein ist Mitglied beim Landesfischereiverband Rheinland-Rheinhausen e.V. Er hat seinen Sitz in Koblenz und ist beim Amtsgericht Koblenz, unter Registriernummer 5aVR917, eingetragen.
- (2) Der Verein erkennt dessen Satzungen, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen dieser Verbände als verbindlich an, sofern diese keine abweichende Regelungen zur eigenen Satzung und erlassenen Ordnungen enthält.



## **§5 Mitglieder**

- (1) Der Verein besteht aus:
  - a. Ordentlichen Mitgliedern
  - b. Fördernden Mitgliedern
  - c. Ehrenmitgliedern
- (2) Ordentliche Mitglieder üben aktiv die Angelfischerei aus. Sie vertreten den Verein bei Veranstaltungen auf regionaler und überregionaler Ebene.
- (3) Fördermitglieder haben, wie Ordentliche Mitglieder auch, Zugang zu allen Vereinsmaßnahmen. Dies betrifft sowohl die vom Verein organisierten Gemeinschaftsfischen, wie auch gesellschaftliche Veranstaltungen. Fördermitglieder werden jedoch seitens des Vereins nicht für Maßnahmen der Verbände gemeldet.
- (4) Ein Wechsel zwischen Fördermitgliedschaft und Ordentlicher Mitgliedschaft ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres möglich. Ein entsprechender Antrag ist spätestens 3 Monate vor Jahresbeginn schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (5) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Ordentliche Mitglieder. Sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Mitglieder, die zum Beginn des Kalenderjahres noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden als „Jugendliche“ geführt.

## **§6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Anglerclub Geduld Urmitz Rhein 1923 e.V. können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins (siehe §3) aktiv unterstützen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist, gemeinsam mit einem Lastschriftmandat für den Einzug der Beiträge und der Aufnahmegebühr, schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Mit dem Einreichen des Aufnahmeantrags ist eine Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins verbunden.
- (4) Mit der Zustimmung des Vorstands beginnt die Mitgliedschaft, die zunächst auf ein Jahr befristet ist. Anschließend erfolgt eine erneute Entscheidung des Vorstands zu einer unbefristeten Mitgliedschaft. Mit dem Beginn dieser unbefristeten Mitgliedschaft ist die Aufnahmegebühr fällig. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.



- (5) In begründeten Fällen kann das Mitglied Zahlungserleichterungen beantragen. Die Entscheidung über diese Anträge obliegt dem Vorstand.

## **§7 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet...
- a. mit dem Tod des Mitglieds
  - b. durch Kündigung des Mitglieds
  - c. durch Ausschluss durch den Vorstand
  - d. durch Ausschluss wegen Zahlungsrückständen
- (2) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt grundsätzlich zum Ende des Kalenderjahres durch eine Kündigung. Diese ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand zu richten. Dies entbindet das Mitglied jedoch nicht von den Pflichten für das laufende Jahr; insbesondere die Entrichtung offener Beiträge.
- (3) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gründe für den Ausschluss können insbesondere sein:
- a. Schwere Beschädigung des Ansehens des Vereins
  - b. Wiederholte, grobe und vorsätzliche Störung des Vereinsfriedens
  - c. Verstoß gegen Tierschutz- und Umweltvorschriften

Der begründete Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Das Mitglied kann, innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses, beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen. Geht in der Frist kein Einspruch ein, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

Bei fristgerechtem Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten regulären Sitzung endgültig. Bis zur endgültigen Beschlussfassung über den Ausschluss ruhen die Mitgliedsrechte. Die Vertretung des Mitglieds durch einen Rechtsvertreter ist unzulässig.

- (4) Ist ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag oder sonstigen Vereinszahlungen länger als sechs Monate im Rückstand, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung und ohne Möglichkeit einer Revision aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist das Eigentum des Vereins, welches sich im Besitz des Mitglieds befindet, umgehend und bedingungslos zurückzugeben.



## **§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit aktiv zu unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, für die vom Verein bewirtschafteten Gewässer, Erlaubnisscheine zu erwerben und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Gewässerordnung des Vereins zu nutzen.
- (3) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten das gleiche Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ein Anhörungsrecht bei Vereinsversammlungen steht allen Mitgliedern zu.

## **§9 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr**

- (1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, in der die jährlich zu zahlenden Beiträge, wie auch die Aufnahmegebühren festgelegt sind.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§10 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a. Der Vorstand
  - b. Die Mitgliederversammlung
  - c. Die Kassenprüfer

## **§11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand i.S.d. §26 BGB und dem erweiterten Vorstand.
  - a. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
    - Vorsitzender
    - Stellvertretender Vorsitzender
    - Kassenwart



b. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- Stellvertretender Kassenwart
- Schriftführer
- Fischereiwart
- Gewässerwart
- Jugendwart
- Stellvertretender Jugendwart

- (2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur volljährige Mitglieder des Vereins sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (4) Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.
- (5) Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung zu berufen.

## **§12 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b. Wahl der Kassenprüfer
  - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes



- d. Entgegennahme des Kassenberichts und des Prüfberichts der Kassenprüfer
  - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - f. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
  - g. Beschlussfassung über Erlass und Änderungen der Geschäftsordnung und der Beitragsordnung
  - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich, im ersten Quartal des Jahres, statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage des Anglerclub Geduld Urmitz/Rhein 1923 e.V. mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 30 Tagen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 10% der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstands sie unter Angabe von Gründen einfordern. Sie muss längstens acht Wochen nach Eingang des Antrags tagen. Die Mitglieder erhalten die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich; in der Regel per E-Mail. Liegt dem Verein keine Mailadresse vor, erfolgt der Versand der Einladung per Brief.
- (5) Anträge zur Tagungsordnung müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge, die weder Abänderungs- noch Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind, dürfen nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Dringlichkeit gilt als gegeben, wenn 2/3 der Stimmberechtigten der Annahme zustimmen. Anträge auf Satzungsänderungen, die Höhe der Beiträge, Abgaben und Umlagen, so wie Wahlen können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Nur anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse zur Satzung benötigen eine Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
- (7) Alle volljährigen Mitglieder können zur Wahl vorgeschlagen werden. Vor der Abstimmung ist die Bereitschaft des Bewerbers abzufragen. Eine Wahl in Abwesenheit ist möglich, wenn dem Versammlungsleiter eine entsprechende Erklärung vorliegt. Die Wahl erfolgt offen, sofern kein Mitglied eine geheime Wahl beantragt. Es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit findet eine Wiederholung statt, bis eine Mehrheit gefunden ist. Ergibt sich nach 3 Wahlgängen keine Mehrheit, entscheidet das Los.



### **§13 Kassenprüfer**

- (1) Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung, mit jeweils einem Jahr Abstand, für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist mit einer Karenzzeit von zwei Jahren möglich.
- (2) Die Kassenprüfer überprüfen jährlich die Kassenführung und das Belegwesen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht auf die zweckmäßige und satzungsgemäße Verwendung der eingesetzten Mittel.
- (3) Die Prüfungsergebnisse sind der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können nicht als Kassenprüfer tätig werden.
- (5) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit des Kassenprüfers bis zur nächsten regulären Wahl berufen.

### **§14 Ordnungen**

- (1) Der Verein gibt sich Ordnungen zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (2) Der Vorstand erlässt Ordnungen und beschließt Änderungen zu Ordnungen, die nicht der Mitgliederversammlung (vgl. §11, Abs. 2g) obliegen.

### **§15 Ausschüsse**

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

### **§16 Protokolle**

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist jeweils vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.



## **§17 Datenschutz**

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder oder Mitarbeitenden durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist, eine Rechtsgrundlage vorliegt oder im Einzelfall, eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

## **§18 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, erforderlich.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins, die Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den Förderverein der Grundschule St. Georg in Urmitz.

## **§19 Gültigkeit der Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.03.2025 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.